

**Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“**

vom 25.04.1978

Zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 02.09.2004 (Grenzänderung Kallstadter Straße).

Aufgrund des § 14 des Landespflegegesetzes vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147, 284), geändert durch § 14 des Siebzehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl. S. 521) wird im Einvernehmen mit der Oberen Landesplanungsbehörde verordnet:

**§ 1**

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum "Maudacher Bruch" wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.
- (2) Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 11.04.1968 (Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz 1968 S. 124), geändert durch Rechtsverordnung vom 07.09.1972 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1973, S. 576) bleibt unberührt.

**§ 2**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 575 ha groß ist, umfasst Teile der Gemarkung Maudach, Oggersheim und Mundenheim.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden: Von Nordwestecke an der Nordgrenze des Grundstücks Flst.-Nr. 1675 in der Gemarkung Oggersheim entlang zum Mittelgraben, Ostseite Mittelgraben bis Nordwestecke und Nordgrenze Flst.-Nr. 1764, Ostseite Schlangengraben, Nordseite Flst.-Nr. 1926/1, Ostseite Feldweg bis Flst.-Nr. 2016/1, Flst.-Nr. 2016/2, Ostseite Pfennigsweg bis zum südlichen Bö-

schungsfuß der A 650, entlang dem Böschungsfuß der A 650 in der Gemarkung Oggersheim bis zum Böschungsfuß der Feldwegüberführung im Bereich der Flst.-Nr. 2500 in der Gemarkung Mundenheim.

Im Westen: Westseite Saumgraben ab Nordwestecke des Grundstücks Flst.-Nr. 1675 in der Gemarkung Oggersheim bis zur Flst.-Nr. 1409/2 in der Gemarkung Maudach.

Im Süden: Von Nordwestecke des Grundstücks Plan-Nr. 270/16 in nördlicher Richtung längs der Wegekante des Grundstücks Plan-Nr. 2185 bis 2 m vor der Wegekante des vorhandenen Radweges; von hier aus 80 m in östlicher Richtung, parallel zum Radweg, bis zur Grundstücksgrenze Plan-Nr. 2186 und Plan-Nr. 2196/1. Sie führt 65 m weiter längs dieser Grundstücksgrenzen in südlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze Plan-Nr. 270/16.

Im Osten: Südostseite des Friesenheimer Weges bis zur Einmündung in die Leininger Straße; dann Westseite Leininger- und Kallstadter Straße; von Süden kommend von der Kallstadter Straße aus zur Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1111, dort entlang weiter bis zum öffentlichen Weg zum Maudacher Bruch, überquert den öffentlichen Weg zum Maudacher Bruch in Richtung Norden, verläuft dann weiter entlang der Nordgrenze des öffentlichen Weges in Richtung Osten bis zum öffentlichen Parkplatz an der Kallstadter Straße, verläuft dann weiter an der westlichen Grenze des Parkplatzes Richtung Norden über die nördliche Grenze des öffentlichen Parkplatzes hin zur Kallstadter Straße; dann Westseite Kallstadter Straße bis zum Grundstück Flst.-Nr. 1729/58; dann weiter entlang des Weges Flst.-Nr. 1729/70 und des Böschungsfußes Feldwegüberführung über die A 650 bis zum Grundstück Flst.-Nr. 2500 in der Gemarkung Mundenheim.

- (3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

**§ 3**

- (1) Schutzzweck ist es, einen ausgewogenen Landschaftshaushalt zu sichern und den Bewohnern in und um Ludwigshafen eine Stätte der Erholung zu erhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:
- a) bauliche oder gewerbliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen, zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Wildfütterungsanlagen und landschaftsangepasste Hochsitze im Walde;
  - b) Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern;
  - c) die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu ändern;
  - d) fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern sowie Sumpfwiesen und Moore zu verändern;
  - e) Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten;
  - f) Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme zu verlegen;
  - g) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer zu machen, Modellflugzeuge fliegen zu lassen, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
  - h) Werbeanlagen oder Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Plakate oder Inschriften anzubringen, ausgenommen Ortshinweisschilder so-

wie Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;

- i) mit motorisierten Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem unbeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu fahren und zu parken;
- j) bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder Gehölze sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
- k) Wald zu roden oder Flächen aufzuforsten;
- l) Park-, Stell-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
- m) Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen oder zu erweitern;
- n) außerhalb von gekennzeichneten Reitwegen zu reiten;
- o) Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern.

**§ 4**

- (1) § 3 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für:
- 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebauens, der Errichtung von Weidezäunen und Viehtränken, von forstlichen Kulturzäunen sowie Schutzhütten;
  - 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten;
  - 3. die Unterhaltung der Gewässer;

4. landespflegerische Maßnahmen, die von der Landespflegebehörde angeordnet oder gebilligt worden sind.

- (2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.
- (3) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Gartenbau, Obstbau, Weinbau oder Waldwirtschaft.

### **§ 5**

- (1) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung als Untere Landespflegebehörde. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind durch Plan nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlung begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um 1 Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

### **§ 6**

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Ziffer 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen:

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bauliche und gewerbliche Anlagen aller Art mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und landschaftsangepasste Hochsitzen im Wald errichtet oder ändert;
2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) die bisherige Bodengestalt durch Abgaben, Auffüllen oder Aufschütten ändert;
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert sowie Sumpfwiesen und Moore verändert;
5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) Energiefreileitungen oder sonstige Drahtleitungen errichtet;
6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;
7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) zeltet, Wohnwagen aufstellt, lagert, lärmt, Feuer macht, Modellflugzeuge fliegen lässt, Abfälle wegwirft oder das Schutzgebiet auf andere Weise beeinträchtigt;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Werbeanlagen oder Bild- und Schrifttafeln aufstellt oder anbringt sowie Plakate oder Inschriften anbringt, ausgenommen Ortshinweisschilder sowie Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;
9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) mit motorisierten Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem unbeschränkt öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen fährt und parkt;
10. § 3 Abs. 2 Buchstabe j) bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Hecken, Bäume oder Gehölze sowie Teiche und

Tümpel, Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;

11. § 3 Abs. 2 Buchstabe k) Wald rodet oder Flächen aufforstet;
12. § 3 Abs. 2 Buchstabe l) Park-, Stell-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert;
13. § 3 Abs. 2 Buchstabe m) Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert;
14. § 3 Abs. 2 Buchstabe n) außerhalb von gekennzeichneten Reitwegen reitet;
15. § 3 Abs. 2 Buchstabe o) Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 25. April 1978

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein  
- Untere Landespflegebehörde -

In Vertretung  
gez. J a n s o n  
Bürgermeister